

LANDRATSAMT GREIZ

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<http://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Herr Dr. Huster	Sitz: Untere Höhlerreihe 4, 07937 Zeulenroda-Triebes		
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70/12/21/161/Allg.Ü-Zone	Telefon 036628 – 5805 108	Datum 07.12.2021	
	Fax 03661 – 876 77 108		
	E-mail veterinaeramt@landkreis-greiz.de		

Tierseuchenüberwachung

Bekämpfung der Geflügelpest

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) in Verbindung mit Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 18 - 33 der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I. S. 1665), berichtigt am 15. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2664), erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird eine Überwachungszone um einen AI-Ausbruchsbetrieb im Landkreis Altenburger Land festgelegt. Diese umfasst im Landkreis Greiz die folgenden Ortschaften:

1.1. Ronneburg

Stadt Ronneburg mit den Ortsteilen

Raitzhain und Grobsdorf

1.2 Paitzdorf
Mennsdorf

1.3 Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf
Braunichswalde mit Ortsteil Vogelgesang
Gauern
Linda mit Ortsteil Pohlen
Seelingstädt mit den Ortsteilen Chursdorf, Friedmannsdorf, Zwirtzsch
Rückersdorf mit den Ortsteilen Haselbach und Reust

2. Die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden angeordnet:

- 2.1. Alle Halter von Geflügel in den unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Ortschaften haben uns unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- 2.2. In den unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Ortschaften dürfen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen, weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können im VLÜA Greiz erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. Einzelheiten können beim VLÜA Greiz erfragt werden
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

2.3. **Eigenüberwachung:** Alle Halter von Geflügel in den unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Ortschaften haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem VLÜA Greiz unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

- 2.4. **Schadnagerbekämpfung:** Alle Halter von Geflügel in den unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Ortschaften haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
- 2.5. **Hygienemaßnahmen:** Alle Halter von Geflügel in den unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Ortschaften haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
- 2.6. **Biosicherheitsmaßnahmen:** Alle Halter von Geflügel in den unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Ortschaften haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere die folgenden:
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),
 - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
 - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.7. **Aufzeichnungspflicht:** Alle Halter von Geflügel in den unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Ortschaften haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen und dem VLÜA auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.
- 2.8. **Tierkörperbeseitigung:** Alle Halter von Geflügel in den unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Ortschaften haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

SecAnim GmbH NL Elxleben

Riedfeld 7

99189 Elxleben

Tel.: 036201 – 66113

Fax: 036201 – 66115

- 2.9. **Freilassen von Vögeln:** In den Ortschaften unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung darf niemand gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.
- 2.10. **Veranstaltungen:** In den Ortschaften unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.
- 2.11. **Transport:** In den Ortschaften unter Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

Der Ausbruch der aviären Influenza (=Geflügelpest) wurde am 03.12.2021 in einem Geflügelbestand in Thonhausen, Landkreis Altenburger Land amtlich festgestellt.

Bei einem Geflügelpest-Ausbruch sind gemäß Art. 60 b) der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 21 Abs. 1a) i.V.m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687 um den Ausbruchbestand Restriktionszonen festzulegen.

Die Schutzzone hat einen Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb, die Überwachungszone einen Radius von mindestens 10 km.

Die im Landkreis Greiz und Pkt. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Ortschaften befinden sich in der Überwachungszone.

Die verfügten Maßnahmen sind geeignet, weitere Seuchenausbrüche zu erkennen und eine Verschleppung des Virus in der Überwachungszone zu verhindern.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich ver-

schiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z.B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Maßnahmen gründen sich auf die unten aufgeführten Rechtsgrundlagen.

Die sofortige Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und –bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Geflügelpest-Verordnung
- Verwaltungsgerichtsordnung
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr

Hinweise

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann das VLÜA Greiz Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken,

Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Greiz in 07937 Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, Tel.: 036628/5805108.

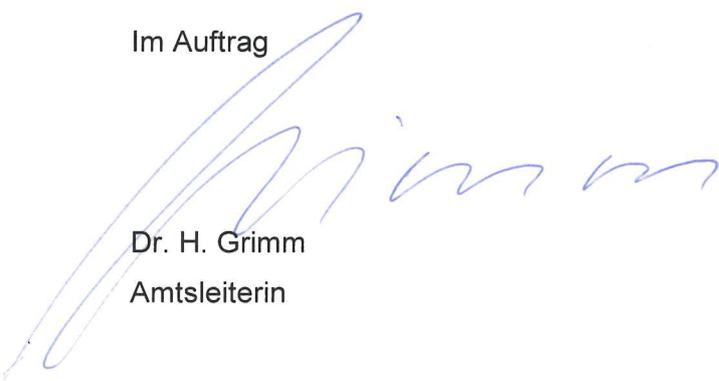
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einlegen.

Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege (E-Mail) nicht eingelegt werden.

Ein Widerspruch gegen Pkt. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag



Dr. H. Grimm
Amtsleiterin

Hinweise:

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.